

### Bekanntgabe

an den Bau- Umwelt- und Werksausschuss

#### **Pachtvertrag Fischereirecht an städtischen Teichen;**

##### **- Nachtragsvereinbarung zum Fischereirecht am Sternberger Teich**

Das Fischereirecht an einem Gewässer steht nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds.FischG) dem Eigentümer des Gewässers zu. Gem. § 1 (1) umfasst dieses Recht die ausschließliche Befugnis, in dem jeweiligen Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Die Hege des Fischbestandes ist gem. § 40 Nds.FischG eine Verpflichtung, die der Eigentümer durch Verpachtung des Fischereirechtes in die Obliegenheit eines Pächters legen kann.

Das Fischereirecht an den städtischen Gewässern Stroh Mühlenteich, Hafermühlenteich (auch: Stiegerteich), Ludgeriteich (auch: Steinmühlenkampteich) Clarabadteich und Quellenhofteich ist mit Vertrag vom 25.11.1997 an den Sportfischerverein Helmstedt und Umgebung verpachtet. Der Pachtvertrag ist ungekündigt und in Anlehnung an die gesetzliche Mindestlaufzeit von 12 Jahren abgeschlossen worden. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Sportfischern bestand bisher keine Veranlassung zur Vertragskündigung, sodass die Pachtzeit regulär noch bis zum 31.12.2021 läuft. Der Pachtzins beträgt auf Beschluss des seinerzeitigen BPA 1.000 DM, wobei 500 DM als Arbeitsleistung für die Unterhaltung der Gewässer angerechnet werden. Der tatsächliche Zahlbetrag beträgt daher nach Euro-Umstellung mittlerweile 255 €/Jahr.

Mit der Übernahme der uneingeschränkten Gebrauchsrechte am Sternberger Teich mit dem Pachtvertrag vom 19.10.2007 hat die Stadt Helmstedt auch das Fischereirecht an diesem Teich übernommen. Da der Fischbestand zum Zwecke der Entschlammung und Renaturierung komplett entnommen worden war, bestand im Hinblick auf die Hegeverpflichtungen zunächst kein vordringlicher Handlungsbedarf. Im Rahmen der Arbeiten am Clarabadteich war dann angedacht, den dortigen Fischbestand zumindest teilweise und vorübergehend in den Sternberger Teich umzusetzen. Diese Arbeiten waren in Zusammenarbeit mit dem Sportfischerverein durchgeführt worden, der in diesem Zusammenhang auch den Wunsch zur dauerhaften Nutzung des Sternberger Teiches als Fischaufzuchtgewässer vorgetragen hatte. Da für den Fischbestand des Clarabadteiches seitens des Sportfischervereins dann eine andere Lösung als vorteilhaft ausgemacht worden war, wurde hinsichtlich des Sternberger Teiches zunächst nichts weiter veranlasst. Zwischenzeitlich hat der Sportfischerverein sein Interesse erneuert und anliegenden Vorschlag zur Ergänzung des bestehenden Pachtvertrags für die Helmstedter Gewässer unterbreitet. Aufgrund der durchgehend guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Sportfischerverein Helmstedt und Umgebung e. V. und der schon unter wirtschaftlichen Überlegungen heraus seitens der Verwaltung nicht leistbaren Hegeverpflichtungen ist beabsichtigt, die anliegende Nachtragsvereinbarung abzuschließen

Der Sachverhalt wird mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Auftrag  
**gez. Kubiak**

(Kubiak)  
Anlage

## Nachtrag zum Pachtvertrag über Angelgewässer

Zwischen der Stadt Helmstedt

**als Verpächterin**

und dem Sportfischerverein Helmstedt u. Umgebung e.V. **als Pächter**

wird nachstehender Nachtrag zum Pachtvertrag vom 25.11.1997 geschlossen:

### § 1

Dem Pächter wird in Ergänzung des im § 1 des Pachtvertrages vom 25.11.1997 vereinbarten Pachtgegenstandes das zusätzliche Recht zur Nutzung des Sternberger Teiches in Helmstedt für die Aufzucht von Fischen übertragen und es umfasst auch das Recht zur Fischereiausübung zum Zweck der Bestandkontrolle und des Abfischens.

Das Abfischen des Gewässers ist dem Verpächter vom Pächter mindestens vier Wochen vor Ausführung anzuzeigen.

### § 2

Der Pachtzins nach § 3 des Pachtvertrages beträgt ab dem 01.01.2011 insgesamt 300,00 Euro jährlich.

Helmstedt, den 03.2011  
Für die  
Stadt Helmstedt (Verpächterin)  
Im Auftrag

Helmstedt, den 03.2011  
Für den  
Sportfischerverein Helmstedt (Pächter)

---

(Kubiak)

---

(1. Vorsitzender)

---

(2. Vorsitzender)